

Satzung
des
„Schulverein Stadtschule Travemünde e.V.“

§ 1

- a) der Verein führt den Namen „Schulverein Stadtschule Travemünde e.V.“, hat seinen Sitz in Travemünde und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden.
- b) der Verein soll die Zusammengehörigkeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule und die geistige und körperliche Entwicklung der Schüler fördern.
- Eine parteipolitische oder konfessionell gebundene Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- c) der Verein setzt die Tradition des gleichnamigen und nicht eingetragenen Vereins fort.

§ 2

Ordentliches Mitglied kann jeder Erwachsene und jeder Jugendliche (14 bis 18 Jahre) werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, bei Jugendlichen unter schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten .

Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 3

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes bestehen.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß.
- Dem Ausschluß müssen 3/4 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen.
- Dem vom Ausschluß Bedrohten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu verteidigen bzw. seine Mitgliedschaft freiwillig z
- d) grundsätzlich, wenn das Mitglied die Schule verläßt oder kein Kind des Mit Schule mehr besucht. Eine Kündigung ist dann nicht erforderlich.

§ 4

- a) dem Vorstand gehören an:
- aa) der Vorsitzende,
 - bb) der erste Stellvertreter,
 - cc) der zweite Stellvertreter,
 - dd) der Schriftführer,
 - ee) der Kassenführer.



Der Vorsitzende soll zur Elternschaft oder den ehemaligen Schülern, der erste Stellvertreter zum Lehrerkollegium, und der zweite Stellvertreter zum Schulelternbeirat gehören.

b) In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

§ 5

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 6

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zumindest vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes (regelmäßig dem Vorsitzenden und dem Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 7

Beiträge werden erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Januar eines jedem Jahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in ähnlicher Weise einzuberufen, wenn
 - aa) es das Interesse des Vereins erfordert.
 - bb) die Einberufung von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- c) die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- d) die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Wird eine Beschlußfähigkeit nicht erreicht, lädt der Vorstand unter Einhaltung einer einwöchigen Frist erneut zur Mitgliederversammlung ein. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- e) die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung, hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresabrechnung,
- c) Haushaltsplan
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Festsetzung des Vereinsbeitrages

§ 10

- a) die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- b) vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins je zur Hälfte
 - aa) Verein "Haus der Jugend e. V." in Travemünde,
 - bb) Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde für deren Jugendarbeit zu.

Travemünde, den 20. Oktober 1981